

# FRIEDHOFREGLEMENT

2006



Römisch-katholische Kirchgemeinde Obbürgen

# Friedhofreglement der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen

Gestützt auf Art.76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sowie auf die kant. Verordnung über das Begräbniswesen vom 21. Februar 1901 beschliesst die Gemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen das nachstehende Friedhofreglement:  
Zur Verbesserung der Lesbarkeit angewandte männliche Form gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Geltungs-  
bereich,  
Eigentum Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen.  
Sie ist Eigentümerin sowohl des Friedhofareals als auch der Kirche Obbürgen.

### Art. 2

Bestattungs-  
recht Jede Person, die bis zu ihrem Tod im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen wohnhaft gewesen ist, hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden.  
Dieses Recht steht auch jenen auswärts wohnhaft gewesenen Personen zu, die gemäss Art. 15 Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben.  
Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin und gegen die Entrichtung der entsprechenden Gebühren die Urnenbestattung von Personen bewilligen, die hierzu kein Anrecht haben.

### Art. 3

Aufsicht  
und Zuständig-  
keit des  
Kapellrates Der Kirchenrat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus und besorgt alle diesbezüglichen Geschäfte, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.  
Der Kirchenrat wählt ein Mitglied aus dem Rat zum Friedhofverwalter. Ihm obliegen folgende Aufgaben:  
- Bestattung der Verstorbenen von Obbürgen,

- Aufsicht über den Friedhof und die dazugehörenden Gebäude,
- Erstellen des jährlichen Kostenvoranschlags für den Friedhof in Absprache mit der politischen Gemeinde Stansstad,
- Antrag an die politische Gemeinde Stansstad bei notwendiger Restaurierung oder Erweiterung,
- Erlass von Weisungen an Friedhofangestellte,
- Konzessionsvergabe für Familiengräber und Bestimmen der Gräberreihenfolge.

### Art. 4

Verwalter Der Friedhofverwalter hat folgende Aufgaben:  
- er führt ein genaues Verzeichnis sämtlicher Bestattungen;  
- er beaufsichtigt den Totengräber;  
- er überwacht die gärtnerische Pflege der Gräber und den Zustand der Grabmäler.

### Art. 5

Ordnung Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.  
Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.  
Das Befahren des Friedhofs ist für Fahrzeuge aller Art untersagt, ausser den Behindertenfahrzeuge.

## II. BESTATTUNG

### Art. 6

Meldepflicht Angehörige müssen die Anmeldung zur Bestattung innert 24 Stunden nach dem Todesfall an den Friedhofverwalter und den Seelsorger richten.

	Art. 7	
Friedhofkapelle	Der Aufbahrungsraum steht zur Aufbahrung der Toten unentgeltlich zur Verfügung. Sofern es bei der Aufbahrung der Leiche als wünschenswert und aus hygienischen oder anderen Gründen als notwendig erscheint, ist der Sarg auf Weisung des Friedhofverwalters zu schliessen.	
	Art. 8	
Graböffnung	Die Gräber dürfen nur vom Totengräber geöffnet werden. Für das vorzeitige Öffnen der Gräber sowie das Ausgraben von Leichen zur Verlegung in ein anderes Grab, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung.	
	Art. 9	
Bestattung	Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeiten ist Sache des Seelsorgers in Absprache mit der Trauerfamilie.	

### III. GRABSTÄTTEN

	Art. 10	
Gräberarten	Auf dem Friedhof Obbürgen befinden sich folgende Gräberarten: A) Familiengräber                      D) Einzelurnengräber B) Einzelgräber                         E) Gemeinschafts-Urnengrab C) Familienurnengräber               F) Kindergräber	
	Art. 11	
Gräberbelegung	Die Gräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt. Über Ausnahmen bei Kindergräbern entscheidet der Kirchenrat.	
	Art. 12	
Grabesruhe	Die Grabesruhe beträgt mindestens: a) Bei Erdbestattung - von Erwachsene und Kinder über 12 Jahre mindestens 15 Jahre; - von Kinder von 6 bis 12 Jahren mindestens 10 Jahre; - von Kinder unter 6 Jahren mindestens 8 Jahre; b) Bei Urnenbeisetzung: - für alle Urnengräber 10 Jahre, wobei jede Urne eine eigene Grabesruhe hat.	

- Wird eine Urne in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, gilt jedoch die Grabesruhe des Erstbestatteten.

	Art. 13	
Mietdauer für Familiengräber und Familienurnengräber	Für Familiengräber und Familienurnengräber ist die Mietdauer auf 25 Jahre befristet. Ein Familiengrab ist wie ein Einzelgrab. In einem Familiengrab und Familienurnengrab darf nur noch beerdigt werden, wenn die Miete mindestens für die Dauer der Grabesruhe oder auf weitere 25 Jahre verlängert wird und wenn es die Platzverhältnisse zulassen. Der Entscheid liegt beim Kirchenrat.	
		Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach den Grundtaxen für die betreffende Gräberart. Nach Ablauf der Mietdauer und der Grabesruhe kann der Kirchenrat über die Grabstätte verfügen.

	Art. 14	
Fortsetzung der Mieten	Familiengräber und Familienurnengräber können nach Ablauf der Mietdauer von in Obbürgen wohnhaften Familienangehörigen auf neue Dauer gemietet werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Der Entscheid liegt beim Kirchenrat.	

	Art. 15	
Benützungsrecht	In Familiengräbern und Familienurnengräbern können die Mieter und ihre direkten Angehörigen in auf- und absteigender Linie bestattet werden. Auswärts wohnhaft gewesene haben eine Zusatzgebühr zu entrichten, vorausgesetzt, dass die Platzverhältnisse eine Bestattung gewährleistet. Überdies sind für diese Fälle nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Der Entscheid über deren Aufnahme liegt beim Kirchenrat.	

Art. 16  
Vorzeitige Auflösung des Vertrages Der Mieter kann den Vertrag vorzeitig auflösen. Es erfolgt jedoch keine Rückvergütung der Restmiete.

Art. 17  
Einzelgräber In Einzelgräbern darf nur 1 Leichnam bestattet werden. Innerhalb von 5 Jahren kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

Art. 18  
Urnengräber Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus abbaubarem Material sein.

Art. 19  
Gemeinschafts-Grab Wird auf eine eigene Grabstätte verzichtet, ist die Urne ins Gemeinschaftsgrab zu geben. Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch Name, Geburts- und Sterbejahr auf einer Tafel von 20 / 5cm in schwarzer Schrift aufgeführt werden. Die Herstellung und Montage erfolgt durch den Verwalter, mit Rechnungsstellung an die Hinterbliebenen

#### IV. GRABMÄLER

Art. 20  
Sinn des Grabmals Bei jeder Grabstätte ist durch die Angehörigen ein Grabmal anzubringen. Dieses ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält.

Art. 21  
Werkstoffe Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind die ortsüblichen Bürgenbergsteine, ohne Behauung und Beschichtungen, zu verwenden. Für jedes Grab darf nur ein Grabmal verwendet werden.

Art. 22  
Bearbeitung Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Art. 23  
Masse, Form und Deckplatten Die Höchst-, beziehungsweise Mindestmasse der Grabmäler sind einzuhalten. Es gilt für Familien-, Einzel- und Familienurnengräber eine maximale Höhe von 1,5 m. Für Einzelurnen-, und Kindergräber gilt maximal eine Höhe von 50 cm und eine Breite von 40 cm. Das Grabmal darf mehrmals verwendet werden.

Art. 24  
Unkorrekte Grabmäler Grabmäler, die den Vorgaben nicht entsprechen, dürfen vom Friedhofverwalter nach Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten abgeändert oder ersetzt werden.

Art. 25  
Schrift Die Schriften sind zu gravieren und dunkel zu bemalen oder sind in ortsüblichen Metallbuchstaben anzubringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26  
Setzen der Grabmäler Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 4 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Das Versetzen der Grabmäler darf nicht an Samstagen und an Vorfesttagen, oder bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden erfolgen. Vorgängig ist in jedem Fall der Friedhofverwalter in Kenntnis zu setzen.

Art. 27  
Auflösung Grabmäler freigewordener Gräber sind nach erfolgter schriftlicher Aufforderung oder Publikation im Amtsblatt durch die Angehörigen zu entfernen. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Kirchenrat die Entfernung der Grabmäler zu Lasten der Angehörigen veranlassen.

#### V. UNTERHALT UND BEPFLANZUNG

Art. 28  
Unterhalt Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, die Grabstätte während der Dauer der Grabesruhe ortsüblich und gut zu unterhalten. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz

vorgängiger Aufforderung nicht nach, veranlasst der Friedhofverwalter auf deren Kosten die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen.

Art. 29

Einfassung Eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Das Verlegen der erforderlichen Wegplatten zwischen den Gräbern aller Kategorien wird vom Friedhofverwalter veranlasst.

Art. 30

Grabschmuck Der weitere Grabschmuck mit Pflanzen oder Schnittblumen ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Deren Einheitsgrösse beträgt max. Grabmalhöhe. In Grösse und Struktur besonders auffällige Pflanzen sind nicht zulässig, ebenso das Herrichten von Sonderbeeten mittels Steinen, Aufschütten von Splitt oder Kies und ähnliche Vorkehrungen. In jedem Fall ist der Weisung des Friedhofverwalters Folge zu leisten.  
**Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen von den Gräbern zu entfernen und in den bereitstehenden Container zu bringen.**

Art. 31

Weihwassergefässe Die Weihwassergefässe sind ortsüblich in Stein oder Metall.

VI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 32

Gebühren Die Gebühren werden vom Kirchenrat einem besonderen, dem fakultativen Referendum unterstellten Tarif festgesetzt und periodisch angepasst. Sie sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement aufgeführt.

Art. 33

Kosten Grabmal, Gravur, Transport und Versetzen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 34

Bestattungskosten Die Grabgebühren und Mietgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsraumes, das Öffnen und Schliessen des Grabes

und den Unterhalt der Friedhofanlage.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Haftung Die römisch-katholische Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für:  
- Schäden an den Grabmälern, die durch Naturereignisse oder durch Drittpersonen entstehen;  
- Entwendungen.

Art. 36

Übergangslösung Bereits bestehende Grabmäler, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, können für die laufende Grabruhe oder die laufende Mietdauer belassen werden. Die Mietdauer der bestehenden Einzel- und Familiengräber läuft gemäss bisheriger Regelung weiter.

Art. 37

Rechtsschutz Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 38

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts Sämtliche, das vorliegende Reglement widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung der Kirchgemeinde Obbürgen vom 19. April 1983

Obbürgen, . . . . .  
Römisch-Katholische Kirchgemeinde Obbürgen  
Der Präsident Die Aktuarin  
Bernhard Eicher Jolanda Jann

Das vorstehende Friedhofreglement wurde vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt am . . . . .  
Der Landammann Der Landschreiber

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 32 des Friedhofreglement vom November 2006 folgende

## Gebührenordnung

### I. GRABGEBÜHREN

A	Familiengräber für 25 Jahre Verlängerung pro Jahr	Fr. 1000.- Fr. 40.-
B	Einzelgräber	unentgeltlich
C	Familienurnengräber für 25 Jahre Verlängerung pro Jahr	Fr. 500.- Fr. 40.-
D	Einzelurnengräber	unentgeltlich
E	Gemeinschaftsgrab Inscription auf Tafel	unentgeltlich zu Lasten der Angehörigen
F	Versetzen der Einfassung	Fr. 250.--

### II. ZUSATZGEBÜHREN FÜR BESTATTUNG VON AUSWÄERTS WOHNHAFT GEWESENEN VERSTORBENEN

Urnengrab	Fr. 600.-
-----------	-----------

### III. KOSTEN ZU LASTEN DER ANGEHÖRIGEN

Gräberarten: A, B, C, D                      Grabmal, Gravur, Transport und das  
Versetzen des Grabmahles

Gemeinschaftsurnengrab E                      Gravur auf der gemeinsamen Tafel

Obbürgen, November 2006